

Kleine Anfrage

der Abg. Gabi Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Straßenbeleuchtungspflicht der Gemeinden

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche Gesetze und Verordnungen sowie technische Regelwerke des Bundes und des Landes wird den Gemeinden Art und Umfang der öffentlichen Beleuchtung vorgeschrieben?
2. Welche Verpflichtung ergibt sich für die Gemeinden in Baden-Württemberg aus der Verpflichtung zur öffentlichen Beleuchtung gemäß § 41 Absatz 1 des baden-württembergischen Straßengesetzes?
3. Inwieweit geht diese Verpflichtung über bundesgesetzliche und anderweitige Regelungen zu einem Mindestmaß an öffentlicher Beleuchtung hinaus, wie sie in den meisten anderen Bundesländern gelten, wo kein Landesgesetz eine solche zusätzliche Vorgabe macht?
4. Welchen Spielraum haben Gemeinden in Baden-Württemberg, wenn sie aus Gründen des Insektenschutzes, der Zurückdrängung der Lichtverschmutzung oder aus Gründen des Energiesparens auf die Beleuchtung einzelner Straßen, Plätze und Wege verzichten möchten oder die Beleuchtung zu bestimmten Nachtzeiten reduzieren oder abschalten wollen?
5. Wäre die öffentliche Beleuchtung, wie sie in Fulda geregelt ist (die 2019 als erste „Dark-Sky-Kommune“ Deutschlands ausgezeichnet wurde), rechtlich auch in Baden-Württemberg möglich, oder durch § 41 Absatz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg eingeschränkt?

6. Ist ihr bekannt, in welchen Gemeinden im Land aus Gründen des Insektenschutzes oder zum Schutz des Nachthimmels Straßenbeleuchtungen nachts zeitweise reduziert oder ausgeschaltet werden?

19.10.2020

Rolland SPD

Begründung

Die Auswirkungen einer starken nächtlichen Beleuchtung von Straßen, Plätzen und Wegen dringen in den letzten Jahren stärker ins Bewusstsein. Dabei stand zunächst die Frage der Energieeinsparung im Vordergrund, zunehmend spielt aber die Frage des Insektenschutzes (und des Schutzes anderer Tiere) eine größere Rolle. Eine große Energieeinsparung wird erreicht, seitdem fast ausschließlich LED-Beleuchtung bei Austausch und Neuerrichtung Verwendung findet.

Nicht zuletzt ist die Betrachtung des Sternhimmels eines der ältesten Kulturgüter der Menschheit und ebenso wie astronomische Beobachtungen des Nachthimmels durch die (weitgehend vermeidbare) Aufhellung mit Kunstlicht stark beeinträchtigt. Zunehmend achten daher immer mehr Gemeinden auf eine entsprechend ausgerichtete Beleuchtung. Neben der Technologie (LED, Quecksilberdampflampen, Halogen) spielt auch die Abstrahlrichtung und die Lichtfarbe eine Rolle, daneben aber auch mögliche Reduzierungen der Helligkeit und zeitweise Abschaltungen. Dabei stellt sich die Frage, ob durch die Vorgabe des Straßengesetzes für Baden-Württemberg für die hiesigen Gemeinden eine faktisch flächendeckende und die ganze Nacht, bzw. die gesamte Zeit der Dämmerung und Dunkelheit, Beleuchtungspflicht besteht und inwieweit diese solchen Bemühungen entgegensteht.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 13. November 2020 Nr.2-3911.27/41*1 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Durch welche Gesetze und Verordnungen sowie technische Regelwerke des Bundes und des Landes wird den Gemeinden Art und Umfang der öffentlichen Beleuchtung vorgeschrieben?

Gesetzliche Vorgaben zur Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen finden sich in unterschiedlichen Gesetzen.

Bei den gesetzlichen Regelungen ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob eine allgemeine Beleuchtungspflicht normiert wird oder ob es sich um Vorgaben handelt, in welchem Umfang und in welcher Art die konkrete Straßenbeleuchtung auszugestalten ist.

Auf Bundesebene enthält das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine Regelungen zur Straßenbeleuchtung. Bundesrechtlich greift allerdings die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Thema Straßenbeleuchtung auf und regelt in § 45 V StVO, dass der Straßenbaulastträger zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuch-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

tung von Fußgängerüberwegen nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) verpflichtet ist.

Auf Landesebene ist in § 41 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz (StrG) eine allgemeine Beleuchtungspflicht der Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. § 21 Absatz 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) enthält Vorgaben zur technischen Ausgestaltung von insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen.

Für die Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung ist das Kommunalrecht von Bedeutung. Die Regelung der Straßenbeleuchtung stellt eine selbstständige kommunale Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge dar, deren konkrete Ausgestaltung als Selbstverwaltungsangelegenheit nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) im Ermessen der Gemeinden steht.

Es ist nicht auszuschließen, dass ggf. weitere gesetzliche Regelungen bzw. technische Regelwerke existieren, die Vorgaben zur Ausgestaltung der öffentlichen Beleuchtung enthalten. Diese sind dem Verkehrsministerium nicht bekannt.

2. Welche Verpflichtung ergibt sich für die Gemeinden in Baden-Württemberg aus der Verpflichtung zur öffentlichen Beleuchtung gemäß § 41 Absatz 1 des baden-württembergischen Straßengesetzes?

3. Inwieweit geht diese Verpflichtung über bundesgesetzliche und anderweitige Regelungen zu einem Mindestmaß an öffentlicher Beleuchtung hinaus, wie sie in den meisten anderen Bundesländern gelten, wo kein Landesgesetz eine solche zusätzliche Vorgabe macht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG obliegt es den Gemeinden „im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.“

Die allgemeine Beleuchtungspflicht ist den Gemeinden als selbstständige Verpflichtung auferlegt, die zu einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht hinzutritt. Die Verpflichtung ist räumlich auf die geschlossene Ortslage beschränkt und bezieht sich nicht auf die Außenstrecken. Eine Beleuchtungspflicht besteht nur, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Rahmen der Zumutbarkeit beurteilt sich unter anderem nach der Größe und der finanziellen Leistungskraft der jeweiligen Gemeinde. Dabei hängt das Maß der Zumutbarkeit vor allem auch davon ab, ob und inwieweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bedeutung der Straße für den Verkehr zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 41 Absatz 1 Satz 1 StrG enthält keine Regelung zum Umfang, zur Dauer und zur Intensität der Straßenbeleuchtung. Die konkrete Ausgestaltung und Anordnung der Straßenbeleuchtung steht als selbstständige kommunale Aufgabe im pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Gemeinden.

Unabhängig vom Bestehen einer durch Landesgesetz geregelten allgemeinen Beleuchtungspflicht kann die Straßenverkehrssicherungspflicht einer Gemeinde eine Verpflichtung zur Beleuchtung von Straßen gebieten. Eine mangelhafte innerörtliche Beleuchtung kann einen Verstoß gegen die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht darstellen. Die Anforderungen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde zu stellen sind, sind von den tatsächlichen und konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig.

Zum anderen ist § 45 V StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Fußgängerüberwege durch den Straßenbaulastträger zu beleuchten sind.

4. *Welchen Spielraum haben Gemeinden in Baden-Württemberg, wenn sie aus Gründen des Insektenschutzes, der Zurückdrängung der Lichtverschmutzung oder aus Gründen des Energiesparens auf die Beleuchtung einzelner Straßen, Plätze und Wege verzichten möchten oder die Beleuchtung zu bestimmten Nachtzeiten reduzieren oder abschalten wollen?*

Nach § 21 Absatz 3 NatSchG sind ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik für eine insektenfreundliche Beleuchtung zählen u. a. die Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und mit der notwendigen Intensität, die Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen, der Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion sowie der Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren.

In § 21 Absatz 1 NatSchG werden zudem Anforderungen an die Eingriffe in die Insektenfauna durch Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich geregelt, die unter den genannten Voraussetzungen ggf. eine Reduzierung oder den Verzicht einzelner Beleuchtungsanlagen erforderlich machen. Beleuchtungen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit sind jedoch hiervon ausgenommen.

5. *Wäre die öffentliche Beleuchtung, wie sie in Fulda geregelt ist (die 2019 als „Dark-Sky-Kommune“ Deutschlands ausgezeichnet wurde), rechtlich auch in Baden-Württemberg möglich, oder durch § 41 Absatz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg eingeschränkt?*

Das Verkehrsministerium hat keine Kenntnis über die in der Stadt Fulda im Einzelnen getroffenen Regelungen zur Ausgestaltung der öffentlichen Beleuchtung. Wie bereits zu der Antwort zu Nummer 2 ausgeführt, besteht die allgemeine Beleuchtungspflicht nach § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG nur innerhalb des polizeilich gebotenen Maßes. Das Maß der Beleuchtungspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall und ist hierbei abhängig von den örtlichen Bedürfnissen und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der jeweiligen Straße für den Verkehr, aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

6. *Ist ihr bekannt, in welchen Gemeinden im Land aus Gründen des Insektenschutzes oder zum Schutz des Nachthimmels Straßenbeleuchtungen nachts zeitweise reduziert oder ausgeschaltet werden?*

Da es sich bei der Ausgestaltung der Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen um eine selbstständige kommunale Angelegenheit handelt, kann das Verkehrsministerium dazu keine Aussage treffen.

Hermann
Minister für Verkehr